



**Beschlussbegründung:**

Gemäß § 44 (3) Nr. 14 GO LSA ist der Gemeinderat zuständig für die Benennung von Straßen.

Im Rahmen der erfolgten Eingemeindung zum 01.09.2010 der Gemeinde Thießen nach Coswig (Anhalt), ist eine Umbenennung und Neuvergabe notwendig, um eine Doppelung von Straßennamen zu vermeiden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:                    **x**                    Nein:

Ausgaben:                    ca. 300,00 €                    (für Straßennamensschilder)

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 63000.51000

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Lageplan